

Geschäftsbedingungen (Stand: 01.01.2000)

1. Mit der Buchung der Ballonfahrt kommt ein Beförderungsvertrag zustande, und zwar ohne Rücksicht darauf, wer den Fahrpreis gezahlt hat (z.B. bei Geschenken).
2. Der Fahrpreis ist spätestens vor dem ersten Fahrtermin zu zahlen. Dies gilt nicht für den Fall, dass der Passagier einen Geschenkgutschein besitzt. Er gilt als Nachweis dafür, dass der Fahrpreis bezahlt ist.
3. Mit Abschluss des Beförderungsvertrages entsteht die Verpflichtung, den/die Passagier(e) mit Normalgewicht (=Idealgewicht + 10%) für die Dauer von ca. 60 Minuten an einem vereinbarten Termin mit einem Heißluftballon zu befördern. Eine Fahrtverkürzung aus rechtlichen oder anderen Gründen (z.B. unvorhersehbare Ereignisse wie plötzliche Wetterverschlechterung oder schlechtes Landegelande) bis auf 30 Minuten hat der Passagier ohne finanziellen Ausgleich hinzunehmen. Bei einer Fahrt unter 30 Minuten wird die Ballonfahrt zu einem späteren Zeitpunkt wiederholt. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Fahrpreises entsteht in diesem Falle nicht.
4. Mit dem Passagier werden ein Fahrtermin und möglichst ein oder mehrere Ersatztermine vereinbart. Vor dem ersten Fahrtermin hat der Passagier schriftlich von diesen Geschäftsbedingungen zustimmend Kenntnis zu nehmen. Eine dem Passagier zugesandte diesbezügliche Erklärung hat er nach Erhalt unverzüglich unterschrieben zurückzusenden. In dieser Erklärung hat er u.a. auch zu bestätigen, dass er das ihm zugesandte „Merkblatt für Passagiere“ gelesen hat.
5. Jeder Passagier ist verpflichtet, sich an dem mitgeteilten Treffpunkt zu dem mitgeteilten Zeitpunkt einzufinden und für die Ballonfahrt bereitzuhalten. Bei nicht rechtzeitigem Erscheinen ist Schadenersatz zu leisten. In einem solchen Falle ist der Luftfahrzeugführer nämlich nicht mehr in der Lage, andere Passagiere für die freien Korbplätze zu gewinnen und der vorgesehene Ballon kann wegen Untergewicht nicht starten.
6. Vor dem anstehenden Fahrtermin entscheidet der Luftfahrzeugführer, ob die luftrechtlichen, meteorologischen und betrieblichen Voraussetzungen für die Ballonfahrt vorliegen, ohne dass es hierzu eines Nachweises gegenüber dem Passagier bedarf. Der Luftfahrzeugführer ist aus Gründen der Sicherheit berechtigt, auch kurzfristig einen Start abzubrechen, zeitlich zu verschieben oder gänzlich von dem Start abzusehen.
7. In der Regel wird die Entscheidung über die Absage einer Fahrt rechtzeitig getroffen und dem Passagier telefonisch mitgeteilt. Deshalb ist es zwingend erforderlich, dass der Passagier etwa zwei Stunden vor dem Termin des Eintreffens erreichbar ist. Die infrage kommende Telefonnummer ist uns mitzuteilen.
8. Der Passagier erhält von dem Luftfahrzeugführer unmittelbar vor Beginn der Ballonfahrt seinen Fahrschein. Der Fahrschein ist von dem Passagier mit seinem Namen und seiner Adresse zu versehen und zu unterschreiben. Er ist dem Luftfahrzeugführer vor Antritt der Ballonfahrt abzugeben.
9. Der Ausfall eines Fahrtermins kann von dem Passagier nicht einseitig rechtsverbindlich erklärt werden. Festgelegte Ersatztermine gelten lediglich als Vormerkung für den Fall, dass die Ballonfahrt an dem ursprünglichen Termin aus meteorologischen oder betrieblichen Gründen nicht stattfinden kann. Der dem ursprünglichen Termin zeitlich folgende Ersatztermin wird dann zum Haupttermin.
10. Findet ein Start nicht statt, so ist der Passagier verpflichtet, recht bald einen neuen Fahrtermin zu vereinbaren. Eine Rückzahlung oder Minderung des Fahrpreises aus einem solchen Grunde ist nicht vorgesehen.
11. Bei der Verpflichtung, alsbald einen neuen Fahrtermin zu vereinbaren, hat der Passagier ggf. eine Wartezeit von bis zu vier Monaten zwischen den Fahrterminen ggf. über eine Dauer von bis zu drei Jahren seit dem ersten Fahrtermin hinzunehmen. Dies gilt jedoch nur, wenn ein früherer Termin wegen der witterbedingten Abhängigkeit der Ballonfahrt oder aus betrieblichen Gründen nicht festgelegt werden kann.
12. Konnte eine Ballonfahrt innerhalb von drei Jahren seit dem ersten Fahrtermin aus Gründen, die der Passagier nicht zu vertreten hat, nicht stattfinden, so steht dem Passagier ein ordentliches Kündigungsrecht zu. In einem solchen Falle wird demjenigen, der den Fahrpreis gezahlt hat, dieser in voller Höhe zurückgezahlt.
13. Bei einer kurzfristigen Verhinderung zur Teilnahme an der Ballonfahrt aus einem wichtigen Grunde (z.B. plötzlich aufgetretene Krankheit) hat der Passagier dies unverzüglich telefonisch mitzuteilen. Verlangt werden muss ein glaubhafter Nachweis der Verhinderung. Ggf. ist vom verhinderten Passagier ein Ersatzpassagier zu besorgen oder Schadenersatz zu leisten, wenn zu befürchten ist, dass die ganze Ballonfahrt durch den Ausfall nicht stattfinden kann.
14. Wenn es zur Leistung von Schadenersatz kommen sollte, so ist zu berücksichtigen, dass der Ausfall schon eines einzigen Passagiers dazu führen kann, dass der vorgesehene Ballon wegen Unterlastigkeit nicht starten kann. Deshalb ist es im Einzelfalle möglich, dass die Höhe des zu leistenden Schadenersatzes höher liegt, als der Betrag, der als Fahrpreises gezahlt worden ist.
15. Kann ein Fahrtermin aus meteorologischen oder betrieblichen Gründen nicht eingehalten werden, so entstehen dem Passagier keine zusätzlichen Kosten. Ebenso hat der Passagier in einem solchen Falle keinen Anspruch auf Kostenersatz.
16. Eine Vertragskündigung durch den Passagier innerhalb von drei Jahren seit dem ersten Fahrtermin kann nur akzeptiert werden, wenn die Kündigung schriftlich erfolgt und dabei das Einverständnis erklärt wird, dass 25% des gezahlten Fahrpreises von uns einbehalten wird.
17. Die Teilnahme an der Ballonfahrt ist nur in sportlicher Wanderkleidung und mit flachen Schuhen möglich. Der Ballonführer kann einen Passagier ggf. von der Ballonfahrt ausschließen. Ein bereits gezahlter Fahrpreis kann in einem solchen Falle nicht zurückgezahlt werden.
18. Der Passagier muss es hinnehmen, dass im Ballonkorb auch andere Passagiere befördert werden müssen, um eine Unterlastigkeit zu verhindern.
19. Die Beförderung der Passagiere erfolgt in der Regel von einem Freiballonführer, der für die Calovini Ballonfahrten GmbH tätig ist. Der Passagier hat es jedoch auch hinzunehmen, dass der infrage kommende Ballon verchartert (vermietet) und die Fahrt von einem anderen Freiballonführer oder einem anderen Luftfahrtunternehmen durchgeführt wird.
20. Für jede Ballonfahrt besteht eine Haftpflichtversicherung für Personen- und Sachschäden. Die Haftung gilt für alle Passagiere vom Zeitpunkt des Besteigen des Ballonkorbes bis zum Verlassen desselben. Gesetzlich ist die Haftung beschränkt. Eine Haftung für Gepäck, Foto- und Filmgeräte besteht nicht. Bei Mitnahme ist der Passagier selbst für die sichere Verwahrung während der Ballonfahrt, einschließlich Start und Landung, verantwortlich. Der Passagier ist auch dafür verantwortlich, wenn andere Passagiere durch seine mitgeführten Gegenstände und Sachen zu Schaden kommen.
21. Für jeden Ballon besteht eine Unfallversicherung. Es bleibt jedem Passagier unbenommen, selbst eine Unfallversicherung abzuschließen.
22. Werden Passagiere von Personen begleitet, die nicht selbst im Ballonkorb befördert werden, so besteht diesen Personen gegenüber keinerlei Haftung.
23. Für alle aus dem Vertragsverhältnis entstehenden Ansprüche gilt: Erfüllungsort ist der Firmensitz der Calovini Ballonfahrten GmbH Harxheim und Gerichtsstand ist Mainz.

CALOVINI BALLONFAHRTEN GMBH

Luftfahrtunternehmen · Passagierfahrten mit Ballonen · Vermittlung von Ballonfahrten
Balloncharter · Luftwerbung auf Ballonen · Unternehmensberatung
Nahestraße 2a · 55296 Harxheim
Fon: 06138-980053 · www.calovini-ballonfahrten.de · fa.calovini@web.de